

Aufgrund von § 74 Abs.6 LBO i.V. mit § 4 GemO Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

GESTALTUNGSSATZUNG

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für die im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, abgegrenzten Bereiche. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Bereiche des historischen Stadtkerns.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden von der südlichen Seite der Pfarrstraße zwischen Schillerstraße und Schlossplatz, dem Schloss, dem Marstall, dem Gebäude Dr. Alfred Schwab Platz 1, dem Freihofgymnasium, der Turnhalle des Freihofgymnasiums sowie von der Südseite der Friedrichstraße zwischen Marktstraße und Schützenstraße.
- Im Westen von der westlichen Seite des Burgweges.
- Im Süden von der Kronengasse und der Grabenstraße zwischen Schillerplatz und Schützenstraße.
- Die straßenbegleitenden Fassaden der Südseite von Kronengasse und Grabenstraße sind Bestandteil des Geltungsbereiches.
- Im Osten von der westlichen Seite der Schützenstraße zwischen Grabenstraße und Friedrichstraße.



§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher Anlagen sowie für die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten, sofern das Vorhaben von öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen aus sichtbar ist.

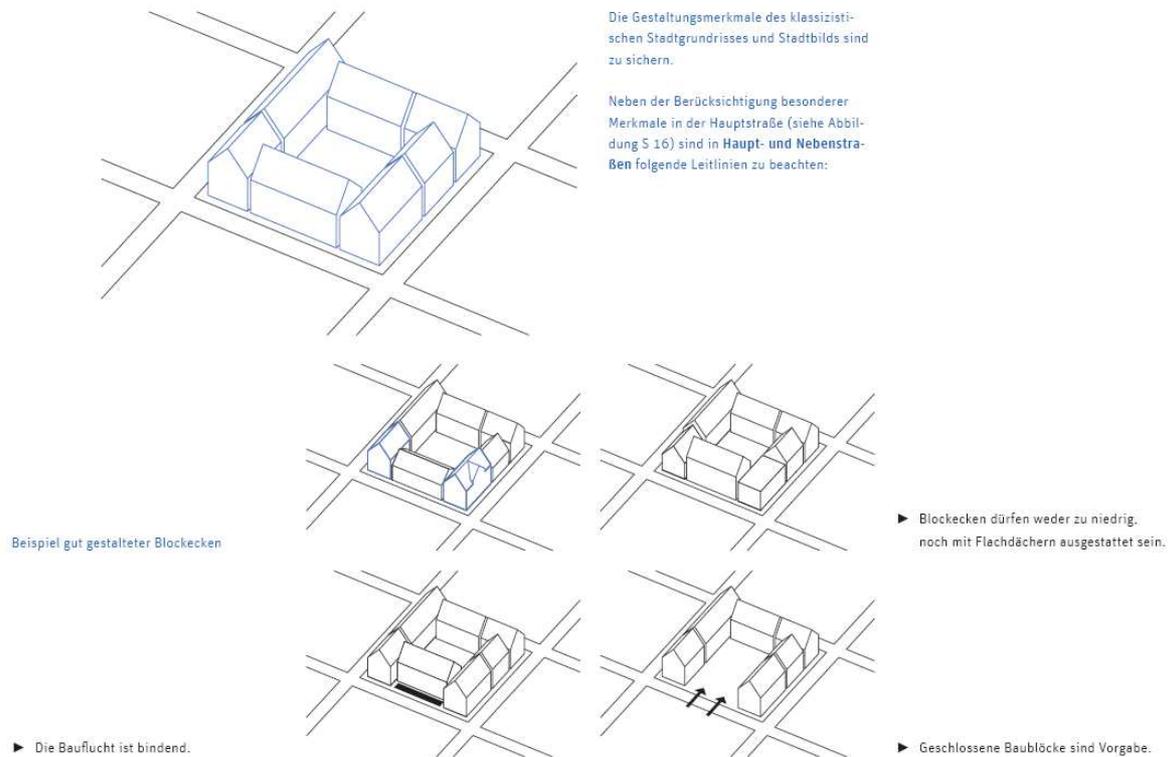
§ 3 Grundsätze der Gestaltung

Alle Neubau-, Umbau-, oder Erweiterungsmaßnahmen sind so auszuführen, dass sie im Einklang mit dem Stadtgefüge, der Eigenart des Straßenraums und der Nachbarbebauung stehen. Die für die Bautypologien charakteristischen Gestaltungsmerkmale sind zu berücksichtigen.

§ 4 Erhalt des klassizistischen Stadtgrundrisses und Stadtbilds

- (1) Der **klassizistische Stadtgrundriss** mit der geschlossenen Bauweise, den strengen Baufluchten, der kleinteiligen Parzellenstruktur, den einzelnen Baukörpern und schmalen Durchgängen ist zu bewahren.
- (2) **Brandgänge (Bauwiche)** bei bestehenden Gebäuden müssen in ihrer vollen Breite erhalten bleiben. Bei Neubauten muss die ursprüngliche Parzellenstruktur ablesbar bleiben. Verbindungsbauten und transparente Bauteile sind zulässig, sofern sie um das Maß der Breite des Brandgangs zurückversetzt werden. Die Verbindungsbauten bzw. transparenten Bauteile sind durch Rücksprünge auf der gesamten Höhe deutlich vom Hauptkörper abzusetzen. Sofern mit einem Gebäude ein Grenzabstand eingehalten wird ist bei bestehenden Bauwichen ein Abstand der Gebäude von mindestens 50 cm einzuhalten (Vermeidung von Schmutzwinkeln). Dies gilt auch bei der nachträglichen Anbringung von Wärmedämmung.
- (3) Die Höhe der **Blockecken** orientiert sich an der Nachbarbebauung. Im Grundsatz sind Satteldächer die ortstypisch prägende Dachform.
- (4) Die Höhenentwicklung des Gebäudes ist an der Nachbarbebauung zu orientieren. Bauliche Veränderungen müssen Rücksicht auf die vorhandene architektonische und urbanistische Struktur nehmen oder sich auf diese beziehen. Die **Geschossigkeit** im Geltungsbereich ist i. d. Regel auf 2 bis 3 Geschosse beschränkt.

Die folgende Erläuterungsskizze ist Bestandteil von §4 dieser Satzung:



§ 5 Fassadengliederung und -gestaltung

§ 5.1 Fassadengliederung

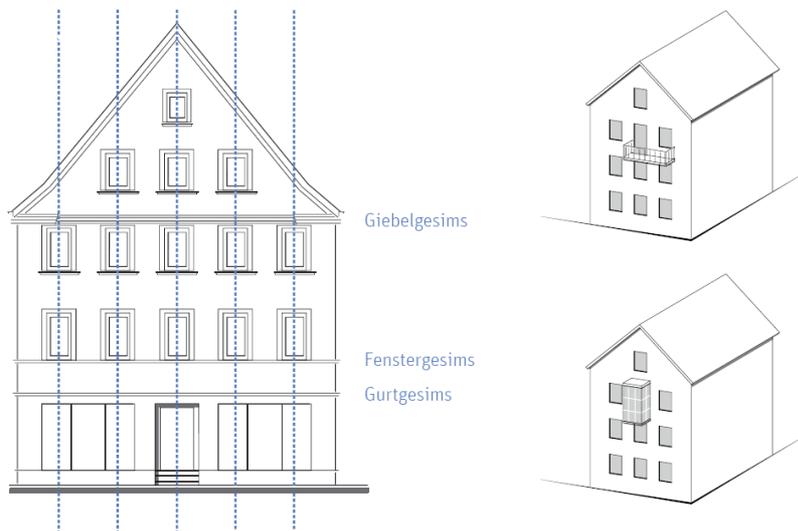
- (1) Bei bestehenden Gebäuden ist die Fassadengliederung in ihrer ursprünglichen Art zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- (2) Die Fassadengliederung von Neubauten hat sich an der Fassadengliederung der Nachbargebäude und dem klassizistischen Göppinger Grundtypus (siehe beiliegende Erläuterungsskizze zu §5)) zu orientieren.
- (3) Alle Geschosse eines Gebäudes sollen eine Einheit bilden. Der Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss darf nicht durch bauliche Gestaltung, Werbeanlagen, Fassadenfarbe bzw. Materialwahl gestört werden.
- (4) **Zwerchgiebel**, als besondere stadtbildprägende Dachformen des klassizistischen Stadtkerns, sind optisch Bestandteil der Fassade und nicht der Dachhaut. Sie sollen sich in Farb- und Materialgestaltung an der Wandfläche orientieren.

- (5) Die historisch wertvollen und **charakteristischen Fassadenelemente**, wie Fenster-, Gurt- und Giebelgesimse und Pilaster, sind bei der Modernisierung und Instandsetzung zu bewahren oder bei Entfernung durch gleichartige Gestaltungselemente zu ersetzen.
- (6) **Balkone, Anbauten und Dachterrassen** sind im Bereich des Straßenraums bis zu einer Auskragung von 40 cm und in den zum Straßenraum abgewandten Fassaden zulässig. Der öffentliche Raum darf nicht eingeschränkt werden.

§ 5.2 Fassadenfarbe und -materialien

- (1) Die Fassaden sind in den Materialien auszuführen, die den Bautypen entsprechen. Andere Materialien oder Verkleidungen sind nur dann zulässig, wenn sie der ursprünglichen Konzeption des Gebäudes entsprechen.
 - (1.1) Bei Fassaden von mittelalterlichem Sichtfachwerk ist das Fachwerk deutlich von den verputzten Gefachen abzusetzen. Gebäude mit nicht sichtbarem Fachwerk sind zu verputzen.
 - (1.2) Fassaden von gründerzeitlichen Bauten sind aus Ziegelflächen oder aus einer Kombination von Putz- und Ziegelflächen herzustellen.
- (2) Die Fassaden sind in Ausführung, Gestaltung und Farbe der Umgebung anpassen.
- (3) Die Fassaden sind in einem **einheitlichen, gedeckten Fassadengrundton** zu halten. Satte und zu grelle Farbtöne sind zu vermeiden glänzende Anstriche sind unzulässig.
- (4) Die Farbgebung gliedernder Elemente an historischen Fassaden, wie Gesimsen und Faschen, ist auf die Fassadenfarbe abzustimmen. Bei hellen Putzfassaden sind sie dunkel, bei dunklen Putzfassaden heller abzusetzen, wobei ein zu starker Kontrast zu vermeiden ist.
- (5) Bei der **Gestaltung der Sockelzone** sollen sich die verwendeten Materialien und Farben am restlichen Baukörper orientieren. Ein zu starker Kontrast zu den Obergeschossen kann unweigerlich zur optischen Trennung von Ober- und Sockelgeschoss führen.

Die folgende Erläuterungsskizze ist Bestandteil von §5 dieser Satzung:



Die Fassadengliederung des **klassizistischen Göppinger Grundtypus** unterliegt einem vertikalen und horizontalen Ordnungsprinzip.

► Auskragende Bauteile sind nur bis zu einer Auskragung von 40cm zulässig.

§ 6 Fassadenöffnungen: Türen, Fenster, Schaufenster, Fensterläden

- (1) Bei bestehenden Gebäuden ist die Proportionierung des Originalzustandes der Wandöffnung aus Fenster- und Türöffnungen zu bewahren bzw. wiederherzustellen.
- (2) **Fenster- und Türformate** sollen sich auf die Entstehungszeit des Gebäudes beziehen.
 - (2.1) Die Fensterform und die Ausgestaltung bei Gebäuden sind eng am historischen Vorbild zu orientieren. Zulässig sind ausschließlich stehende Fensterformate, eine Abstufung der Fensterhöhen in den Obergeschossen ist möglich.
- (3) Bei den historischen Gebäuden sollte die Einteilung der Fenster erhalten bleiben. Die plastischen Gestaltungsmerkmale, wie abgesetzte Putzfaschen, Gesimse und Fensterlisenen, sollten erhalten bzw. in gleichwertiger Form gestaltet werden. Die Fensterrahmen und Sprossen sind einheitlich in weißem Farbton zu halten. Stark glänzende Materialien sind unzulässig.
- (4) **Rolladenkästen** auf der straßenzugewandten Seite dürfen bei historischen Gebäuden nicht sichtbar sein.
- (5) Blockecken sind stadträumlich zu fassen. Die Gebäudeecken müssen auch bei der Ausbildung von Eckeingängen erkennbar bleiben.

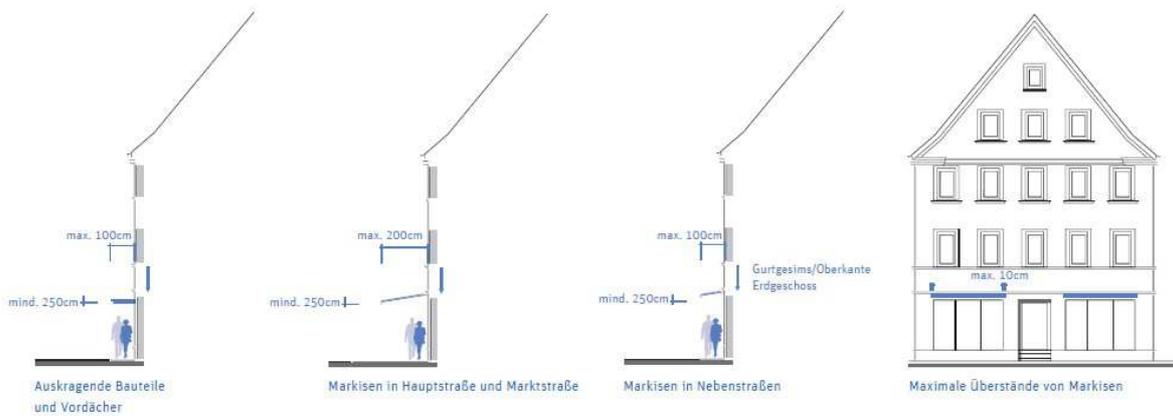
- (6) **Schaufenster** sind im Regelfall nur im Erdgeschoss zulässig. Größen, Abstände und Proportionen müssen sich an den Fensteröffnungen bzw. Fensterachsen der Obergeschosse orientieren. Großflächige Schaufensteranlagen sind durch vertikale Elemente wie Wandpfeiler, Pfosten oder gleichartige Gliederungselemente zu unterteilen. Der Abstand zwischen Schaufenster und seitlicher Gebäudekante nimmt auf die Fensteröffnungen des Obergeschosses Bezug. Verglaste Gebäudeecken sind unzulässig.
- (7) **Rollläden** vor Schaufensteranlagen sind nicht zulässig. An ihrer Stelle sind Rollgitter zu verwenden.
- (8) Die für historische Bausubstanzen charakteristischen ausgebildeten Sockel müssen bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen erhalten bleiben. Ihre Höhe ist an der Nachbarbebauung zu orientieren.

§ 7 Auskragende Bauteile, Vordächer und Markisen

- (1) Auskragende Bauteile, Vordächer und Markisen sind nur dem Erdgeschossbereich zugeordnet anzubringen. Je Gebäude ist nur eine Form der Überdachung zulässig.
- (2) Bei historischen Gebäuden dürfen durch die Anordnung und Ausbildung von auskragenden Bauteilen wie Glasdächer oder Markisen die wesentlichen Gestaltungsmerkmale wie Gesimse, Fenster- oder Gurtgesimse nicht verdeckt werden.
- (3) Auskragende Bauteile wie Glasdächer oder Markisen sind zulässig, wenn sie der ursprünglichen Konzeption des Gebäudes entsprechen. Sie sollen sich konstruktiv und gestalterisch in die Konzeption des Gebäudes integrieren. Horizontale Versätze sind nicht zulässig (4) **Glasvordächer und Markisen** eines Gebäudes sind in einer einheitlichen Form zu gestalten. Kombinationen aus Glasvordächern und Markisen sind nicht zulässig.
- (4) Glasvordächer und Markisen sind nur über Ladeneingängen und Schaufenstern zulässig. Sie müssen sich auf die Breite der Fassadenöffnungen beziehen und dürfen diese maximal um 10 cm überschreiten. Glasvordächer und Markisen, die sich über die Gebäudeecke ziehen, sind nicht zulässig. In Abstimmung mit den geltenden Sicherheitsbestimmungen dürfen Vordächer nicht mehr als 1 m, bewegliche Markisen in Haupt- und Marktstraße nicht mehr als 2 m und in den Nebenstraßen nicht mehr als 1 m in den Straßenraum hineinreichen. Eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,5 m muss eingehalten werden. Glasvordächer und Markisen dürfen nicht oberhalb der Gurtgesimslinie angebracht werden.
- (5) Markisen sind als bewegliche Installationen (**Roll- oder Kippmarkisen**) auszuführen. Geschlossene Seitenflächen sind unzulässig.
- (6) Markisen sind farblich an der Gestaltung der Fassade zu orientieren. Ihre Farbgestaltung ist auf folgende Farbtöne zu beschränken: helles Grau, Natur, helles und dunkles Gelb. Für die Bespannung dürfen nur textile Materialien verwendet werden. Je Gebäude ist nur eine Tuchfarbe und -form zulässig.
- (7) Bei Vordächern dürfen nur klare, leicht getönte und spiegelfreie Gläser verwendet werden. Die Tragkonstruktion, ist farblich der Fassade anzupassen.

Die folgende Erläuterungsskizze ist Bestandteil von § 7 dieser Satzung:

Die Skizzen verdeutlichen den Anbringungsort und die Größen von auskragenden Bauteilen, Vordächern und Markisen.



§ 8 Werbeanlagen und Hinweistafeln

Die Regelungen der Werbesetzung sind zu beachten.

§ 9 Dächer: Formen, Aufbauten, Eindeckung und Materialien

§ 9.1 Dachformen

- (1) Die Erscheinungsform der die Bautypen prägenden Dachformen ist zu wahren.
- (2) Bei historischen Gebäuden ist das ursprüngliche Erscheinungsbild der für den Baukörper prägenden Dachform zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Es kommen nur geneigte Dachformen wie **Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer** mit symmetrischer Dachneigung über 40 Grad in Betracht. Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe sind an der Nachbarbebauung zu orientieren.
- (3) Dachformen von Neubauten sind an der Nachbarbebauung zu orientieren. Sonderformen sind nur in der von der Straßenseite abgewandten Seite zulässig.
- (4) **Dachüberstände** von Traufe und Ortgang sind zu erhalten oder ortstypisch auszubilden. Ihre Gestaltung ist an den historischen Bestandsgebäuden zu orientieren.
- (5) **Flachdächer** sind nur möglich, wenn sie der ursprünglichen Konzeption des Gebäudes entsprechen. Flachdächer an Blockecken sind nicht zugelassen (siehe § 4).

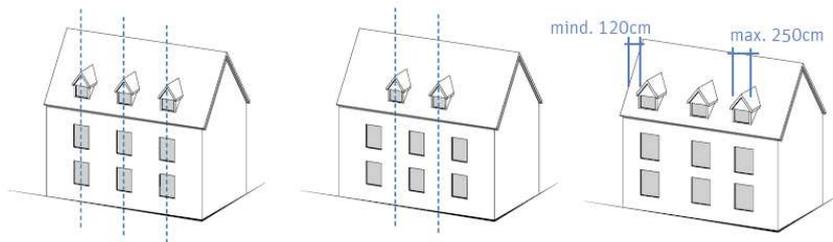
§ 9.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

- (1) Dachgauben sind prinzipiell möglich, wenn sie sich der Dachform unterordnen. Neben der Ausbildung von **Zwerchgiebel sind Giebel- und Schleppgauben** möglich. Gauben dürfen eine Breite von 2,5 m nicht überschreiten. Je 10m Trauflänge ist max. ein Zwerchgiebel zulässig. Zwerchgiebel dürfen nicht breiter wie 1/3 der Trauflänge sein.
- (2) Die Ausbildung, Anordnung und Proportion der Dachgauben ist auf die Gliederung der darunterliegenden Fassade zu beziehen.
- (3) Die charakteristischen Zwerchgiebel sind zu erhalten.
- (4) Die Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu einer Länge von 2,50m zulässig. Sie dürfen zusammen maximal die halbe Länge der Dachflächen erreichen. Der Abstand der Dachgauben untereinander, zum Ortgang und zum First muss mindestens 1,20 m betragen.
- (5) Dachgauben sind in gleicher Höhe anzubringen. Bei mehrgeschossigen Dächern dürfen Dachgauben nicht im Spitzboden angeordnet werden.
- (6) **Dachterrassen** sind zulässig, wenn sie so gestaltet sind, dass sie die Dachlandschaft nicht dominieren.

§ 9.3 Dacheindeckung und Materialwahl

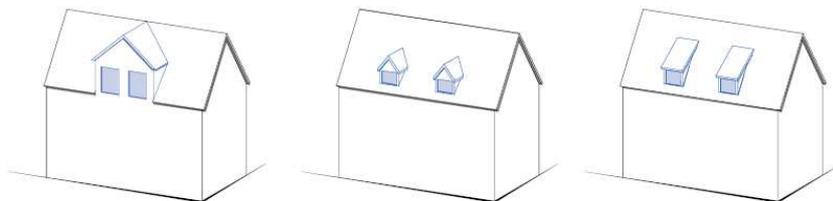
- (1) Die **Dachflächen** geneigter Dächer müssen sich an der Umgebung orientieren.
- (2) Dachgauben passen sich in Material- und Farbwahl dem Hauptdach an
- (3) **Dachrinnen und Regenabfallrohre** sind in Metall zu verwenden und an die Farbgestaltung des Gebäudes anzupassen.

Die folgende Erläuterungsskizze ist Bestandteil von §9 dieser Satzung:



Die Anordnung der Gauben ist auf die vertikale Fassadengliederung zu beziehen.

Proportionen



Zwerggiebelhäuser bzw.-
Zwerggiebel

Giebelgaube

Schleppgaube

Unterschiedliche Dachformen und -neigungen werden ergänzt durch verschiedenartige **Dachgauben**. Zwerggiebelhäuser bzw- Zwerggiebel, Giebel-, und Schleppgauben sind zulässig.

§ 10 Technische Anlagen: Antennen, Satellitenanlagen, Anlagen zur Solargewinnung, Klima- und Belüftungsanlagen

- (1) Antennen und Satellitenanlagen, Anlagen zur Solargewinnung sowie Klima- und Belüftungsanlagen sind so anzubringen, dass sie von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht sichtbar sind.
- (2) Photovoltaikmodule sind in die Gestaltung des Daches einzufügen.

§ 11 Private Freianlagen: Eingänge, Höfe, Stellplätze

- (1) Einsehbare **Eingangsbereiche** sollen nicht als reine Lagerflächen oder Abstellflächen genutzt werden.
- (2) Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Raum nicht gesehen werden. Sie sollen sich in die Freiraumgestaltung, die Gestaltung des Gebäudes oder der Einfriedung integrieren.

- (3) Bei der Gestaltung der **Innenhöfe** ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Eine großflächige Versiegelung aus Beton- und Asphalt ist nicht zulässig.
- (4) Die Gestaltung von Garagen im Hauptgebäude unterliegt der übergeordneten Fassadengliederung.
- (5) Garagen in Nebengebäuden, die vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können, müssen sich der Gestaltung des Hauptgebäudes anpassen. Nebengebäude müssen sich dem Hauptgebäude deutlich unterordnen.

§ 12 Erlaubnispflichten

Die Anforderungen dieser Gestaltungssatzung gelten unabhängig von einer Erlaubnispflicht. Erlaubnisfreie Vorhaben müssen ebenso wie erlaubnispflichtige Vorhaben den öffentlich rechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 13 Kenntnissgabeverfahren

Abweichend von § 50 Abs.1 (Landesbauordnung für Baden-Württemberg) ist die Durchführung eines Kenntnissgabeverfahrens erforderlich für bauliche Vorhaben bezüglich:

- a) Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß den Nr. 1 a und b, h, j-m des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO
- b) Tragenden und nicht tragenden Bauteilen gemäß den Nr. 2 c-e des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO,
- c) Anlagen zu photovoltaischen und thermischen Solarnutzung gemäß Nr. 3 c des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO
- d) Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen gemäß den Nr. 5 a und c des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO,
- e) Einfriedung, Stützmauern gemäß den Nr. 7 a und c des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO,
- f) Werbeanlagen und Automaten gemäß den Nr. 9 a, c und d des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO,
- g) Sonstige bauliche Anlagen gemäß den Nr. 11 a, b und h des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO. (S. Anhang S. 1-6)

Maßgebend ist die LBO in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014.

§ 14 Ausnahmen und Befreiungen

Von den gestalterischen Regelungen dieser Satzung können gem.§56 Abs.3LBO Ausnahmen zugelassen werden, wenn die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.

Ausnahmen von dieser Satzung können zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung des historischen Bildes der Altstadt nicht zu befürchten ist.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Göppingen, den 02.03.2016

**Gez.
Guido Till
Oberbürgermeister**